

# RS Vwgh 1992/9/18 91/17/0138

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.09.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §66 Abs4;

VStG §44a lit a;

VStG §9;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/12/23 88/17/0010 2

## Stammrechtssatz

Die Berufungsbehörde kann, wenn sie die Umschreibung der Tat in einem Straferkenntnis der Unterbehörde für unzureichend hält, die Tat in ihrem Bescheid näher umschreiben und (auch zeitlich) präzisieren. Aus diesem Grunde ist die Berufungsbehörde auch berechtigt, die Bestrafung eines Besch mit der Maßgabe aufrecht zu erhalten, daß ihm die Straftat nicht für seine Person, sondern als Organ einer juristischen Person zuzurechnen sei.

## Schlagworte

Umfang der Abänderungsbefugnis Allgemein bei Einschränkung der Berufungsgründe beschränkte Parteistellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991170138.X05

## Im RIS seit

11.09.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>